



## Rechtlicher Teil

### Einleitung zum strafrechtlichen Teil

Die Unterrichtsmaterialien sollen den SchülerInnen einen Einblick in die strafrechtliche Komponente der Handlung des Films „The Puncher“ geben. Es werden Grundzüge des Strafrechts inklusive Jugendstrafrecht sowie des Strafprozessrechts dargestellt. Weiters wird eine Einführung zum Thema „außergerichtliche Bereinigung von Straftaten“ mit Schwerpunkt Tatausgleich und gemeinnützige Leistungen geboten. Mit Hilfe von verschiedenen Lernmethoden (Präsentation, Fragenkatalog, Kugellager, Lernen mit Bewegung, Diskussion) sollen die erworbenen rechtlichen Kenntnisse vertieft und angewendet werden. Es wird vorausgesetzt, dass die SchülerInnen den Film „The Puncher“ gesehen haben. Der Sachverhalt wird im Unterrichtspaket zusammengefasst. Die Infoteile für Lehrpersonen ermöglichen die Verwendung im Unterricht auch für LehrerInnen ohne juristische Vorkenntnisse. Für SchülerInnen höherer Schulstufen werden teilweise vertiefende Aufgaben angeboten.



## Teil 1

**2 Unterrichtseinheit(en) entworfen für Schüler/innen ab dem 14. Lebensjahr bis ca. 17. Lebensjahr, gedacht für Lehrer/innen ohne spezielle (juristische) Vorkenntnisse.**

### Zielsetzungen

- Erkennen, dass bei Verwirklichung strafrechtlicher Tatbestände staatliche Verfolgung einsetzt
- Verstehen, wie diese Verfolgung institutionell im Wesentlichen abläuft und welche verschiedenen Möglichkeiten der Erledigung es gibt

### Ablauf

#### Erste Stunde:

1. Ausgegangen wird von einem konkreten **Sachverhalt** (angelehnt an den Film „The Puncher“), der vorgelesen oder in Kopie ausgeteilt wird
2. **Gruppenarbeit** (ca. 6 Personen)
  - Festlegen, wer schreibt und wer (mehrere – alle) das Ergebnis präsentiert
  - Fragestellung: Welche (rechtlichen) Folgen haben diese Taten? Was passiert, wenn ein/e Polizist/in dazu kommt?
  - Ergebnisse werden in Stichworten auf ein Blatt Papier oder vorbereitete Moderationskarten niedergeschrieben
3. **Präsentation** der Ergebnisse durch die (mehrere) Gruppensprecher/innen
  - Übertragen der Ergebnisse auf die Tafel (oder Moderationskarten auf eine Pin-Wand)
4. **Information** über den systematischen Ablauf der Strafverfolgung (orientiert am konkreten Sachverhalt) anhand einer Folie – übertragen der Folie ins Heft



In Vorbereitung für die zweite Stunde:

5. **Hausübung: Internetrecherche** zu den Aufgaben und Organisation von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und zum Begriff der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Achtung: Rechtslage für Österreich!)

### Zweite Stunde:

6. Sammeln der **Rechercheergebnisse** durch Aufschreiben auf die Tafel/Flipchart mit Gruppierung nach den vorgegebenen Begriffskategorien
7. **Kugellager** (Info Lernmethode Kugellager z. B. [www.home.arcor.de/biologie-fachseminar/methodenmedien/werkzeugkasten/kugellager.pdf](http://www.home.arcor.de/biologie-fachseminar/methodenmedien/werkzeugkasten/kugellager.pdf)) mit 2 Informationsteilen zu den Begriffen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Hauptverhandlung, Schuldspruch, gerichtliche Strafen
8. **Fragenkatalog** zum Gang der Strafverfolgung beantworten

### **Arbeitsmittel**

- Moderationskarten
- Tafel, Flipchart (Pin-Wand)
- Folie
- Infoblätter
- Fragenkatalog



## Informationsteil (für Schüler/innen ab dem 14. Lebensjahr bis ca. 17. Lebensjahr)

### Polizei

Bei der Polizei werden (mutmaßliche) Straftaten gemeldet. Die (Kriminal-)Polizei nimmt den Tathergang auf, vernimmt Zeugen, das Opfer, den Täter, sichert die Tatwaffe, fotografiert und vermisst den Tatort usw. Wenn der Tathergang hinreichend geklärt erscheint, wird der (Abschluss-)Bericht (samt allen Erhebungsergebnissen) an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

### Staatsanwaltschaft

Sie ist die staatliche Anklagebehörde d. h. die Staatsanwälte/Innen sind die in unserer Gesellschaft zur Verfolgung von Straftaten bestimmten Organe. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Vorverfahrens. Der/die zuständige Staatsanwalt/in prüft den Bericht der Polizei und veranlasst allenfalls ergänzende Erhebungen (Ermittlungsverfahren). Die Staatsanwaltschaft entscheidet

1. ob das Verfahren **eingestellt** wird, weil kein Grund zur Verfolgung gefunden wird.
2. ob eine **Diversion** d. h. Erledigung ohne gerichtliches Strafverfahren und ohne Vorstrafe möglich ist, weil kein schweres Verschulden vorliegt und auch sonst die Bestrafung nicht geboten erscheint (Diversion ist eine eigene Lerneinheit).
3. ob Anklage bei **Gericht** erhoben werden muss.

### Gericht

Sobald der/die zuständige Richter/in die Anklage der Staatsanwaltschaft erhält, wird er/sie eine Verhandlung anberaumen. Zu dieser Hauptverhandlung werden der/die Staatsanwalt/in, der/die Angeklagte (mutmaßliche Täter/in), das Opfer als Zeuge sowie sonstige Zeug/inn/en, die zum Tathergang Angaben machen können, sowie erforderlichenfalls Sachverständige (z.B. medizinische/r) vorgeladen. Eine/n Verteidiger/in (ist meist ein/e Rechtsanwalt/in) muss der/die jugendliche (14 – 18) Täter/in im Verfahren vor dem Landesgericht (bei größerer Strafdrohung) immer haben (z.B. schwere Sachbeschädigung, schwere Körperverletzung). Im Verfahren vor dem Bezirksgericht muss der Jugendliche nur unter bestimmten Voraussetzungen eine/n Verteidiger/in haben (z. B. wenn es zur Wahrung der Rechte des Jugendlichen notwendig oder zweckmäßig ist).



## Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung soll das Gericht erforschen, wie der Tathergang war. Dazu vernimmt es den/die Täter/in, das Opfer, sonstige Zeugen und sieht sich relevante Schriftstücke, Fotos, die Tatwaffe, eventuell den Tatort an. Fragen, die ein spezielles Fachwissen erfordern, lässt sich der/Richter/in von Sachverständigen erklären. Wenn der Sachverhalt geklärt ist, fällt der/die Richter/in mündlich das Urteil und begründet es.

Das Urteil kann sein ein

### Freispruch

Wenn das Gericht findet, dass z. B. die angeklagte Tat nicht mit Strafe bedroht oder nicht erwiesen ist, dass der/die Angeklagte die Tat begangen hat, wird man von diesen Anklagepunkten freigesprochen und hat daher auch keine Vorstrafe.

### Schuldspruch

Ein Schuldspruch bedeutet, dass das Gericht der Überzeugung ist, dass der/die Angeklagte die vorgeworfene Tat begangen hat und ihm/ihr dies vorgeworfen werden kann. Als Folge des Schuldspruches wird üblicherweise eine Strafe ausgesprochen. Die Verhängung einer Strafe soll den/die Täter/in aber auch die Allgemeinheit davon abhalten, Straftaten zu begehen.

Bei Jugendlichen (14 – 18) kann das Gericht die Schuld feststellen, ohne eine Strafe zu verhängen. Dies erfolgt dann, wenn die Strafe gering wäre und der Schuldspruch allein ausreichend erscheint, um den/die Täter/in „auf den rechten Weg“ zurück zu bringen. Das Gericht kann sich jedoch auch den Strafausspruch für eine Probezeit von ein bis drei Jahren vorbehalten. Das bedeutet, dass eine (nachträgliche) Strafe entfällt, wenn der/die Verurteilte innerhalb der Probezeit keine neue Straftat begeht. In diesen Fällen wird üblicherweise Bewährungshilfe aufgetragen.

Wenn man verurteilt wird, hat man eine so genannte Vorstrafe.



Die Strafe kann

Geld- oder Freiheitsstrafe (Haft), oder beides kombiniert sein.

**Geldstrafen** werden vom Gericht nach zwei Kriterien bestimmt:

Die Anzahl der so genannten Tagessätze entspricht der Schuld des Verurteilten.

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verurteilten. Zur Berechnung der Geldstrafe werden sodann Anzahl der Tagessätze (z. B. 100) mit der Höhe des Tagessatzes (der Minimalsatz von € 4,-) multipliziert (= z. B. € 400,-).

Bei „bestimmter Dauer“ kann eine **Freiheitsstrafe** von einem Tag bis zu zwanzig Jahre betragen. Von „unbestimmter Dauer“ wäre eine Freiheitsstrafe auf Lebensdauer.

**Eine Vorstrafe hat folgende Konsequenzen:**

Eine Vorstrafe ist im Strafregister vermerkt. Inländische Behörden, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Gerichten erhalten Auskünfte über Eintragungen ins **Strafregister**. Auf Antrag bekommt man eine Strafregisterbescheinigung über die eigene Person. Diese wird vom Bürgermeister, von Bundespolizeibehörden (z. B. Bundespolizeidirektion) ausgestellt.

Bei einer Verurteilung bis maximal drei Monate Freiheitsstrafe erhalten ausschließlich Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Polizei Auskunft darüber. Die Verurteilung scheint jedoch in einer **Strafregisterbescheinigung nicht** auf.

Ebenso ist eine Verurteilung wegen einer Straftat, die **vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres** begangen wurde und höchstens eine sechsmonatige Freiheitsstrafe zur Folge hatte, **nicht** in eine Strafregisterbescheinigung aufzunehmen.

Bei einer einmaligen Verurteilung wird diese Verurteilung bei Jugendstraftaten (zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr) frühestens nach drei Jahren, spätestens nach fünf Jahren aus dem Strafregister **gelöscht**.

Allgemein werden Verurteilungen mit bis zu höchstens einjähriger Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nach fünf Jahren getilgt, wenn bis dahin keine weitere Verurteilung erfolgt ist.



## Sachverhalt

(darunter versteht man einen Vorfall, der sich tatsächlich so abgespielt hat):

Pete, ein siebzehnjähriger Junge, hatte einen heftigen Streit mit seiner Mutter Maria. In diesem Streit hat seine Mutter ihn auch als Lügner bezeichnet.

Pete ist daraufhin so wütend auf seine Mutter, dass er sich eine Axt besorgt. Mit dieser Axt will er das an einem Weg aufgestellte religiöse Kreuz zerstören, an dem seine Mutter immer betet und vor dem sie Blumen aufstellt. Sein Rivale aus der Clique, Marcel, weiß von dem Vorhaben und informiert Petes Mutter.

Beim Kreuz wird Pete von seiner Mutter zur Rede gestellt. Dabei erfährt er, dass Marcel ihn beschuldigt hat, über sie schlecht geredet zu haben. Weil er sich so ärgert, dass seine Mutter Marcel geglaubt und nicht ihn gefragt hat, wird er wieder so wütend, dass er mit der Axt die Jesusfigur vom Kreuz herunterschlägt. Und als dann noch Marcel beim Wegkreuz auftaucht, beschimpft er ihn und geht körperlich auf in los. Daraufhin schlägt ihn Marcel nieder. Am Boden liegend bekommt Pete die Axt zu fassen, steht auf und schlägt damit nach dem Gesicht von Marcel. Marcel fällt um, Hände an den Augen und stöhnt nur mehr.



## Fragenkatalog Gang der Strafverfolgung

1. Wohin kann man sich wenden, wenn man z. B. von einer Sachbeschädigung, einer Körperverletzung betroffen ist oder davon Zeuge wird? (zutreffendes ankreuzen)
  - Finanzamt
  - Polizei
  - Gericht
  
2. Worin besteht im Wesentlichen die Tätigkeit der Polizei bei der Aufklärung von Straftaten?
  - Regelung des Straßenverkehrs
  - Internetrecherche und Festnahme
  - Einvernahme der Beteiligten und Zeugen
  
3. Welche drei Möglichkeiten der Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft nach einem Ermittlungsverfahren?
  - Diversion
  - Anklageerhebung bei Gericht
  - Weitergabe an eine Zeitung
  - Ablage im Keller
  - Einstellung
  
4. Wie geht das Gericht im Wesentlichen vor, um zu einer Entscheidung zu gelangen?
  - liest den Gerichtsakt durch
  - befragt Zeugen, den Angeklagten, Sachverständige
  - gibt die wesentlichen Daten in den Computer ein
  
5. Welche vier Hauptpersonen sind in einer Verhandlung anwesend?
  - Richter
  - Reporter
  - Hausmeister
  - Verteidiger
  - Staatsanwalt
  - Angeklagter
  - Zuhörer
  
6. Welche Möglichkeiten der Entscheidung hat das Gericht?
  - Frei .....
  - Schuld .....
  - Schuld ..... ohne .....
  - Schuld ..... unter Vorbehalt der .....
  - Auftrag der .....



7. Welche Arten von Strafen gibt es? (zutreffendes ankreuzen)
- Kein Taschengeld
  - Geldstrafen
  - Hausarrest
  - Fernsehverbot
  - Haft
8. Was sind die Folgen einer Verurteilung?
- Vorstrafe
  - Verlust der Arbeitsstelle
  - Mitteilung an die Schule
9. Scheint eine Vorstrafe in einer Strafregisterbescheinigung (z. B. für die Bewerbung für eine Arbeitsstelle) auf?
- Nein, auf keinen Fall
  - Ja, immer
  - Nein, bei geringen Strafen nicht
10. Bei welchen der folgenden Aktionen könnte eine strafrechtliche Verfolgung einsetzen?
- Faustschlag ins Gesicht, verursacht ein „blaues Auge“ (Bluterguss)
  - Zerkratzen eines an der Straße geparkten Autos mit einem Schlüssel
  - Bemalen und zerschneiden der Schultasche eines/er Schulkollegen/in
  - Luftauslassen aus dem Reifen eines geparkten Autos
  - Absichtliches Foul beim Fußballspiel, das eine offene Wunde zur Folge hat
11. Wie lange wird eine Vorstrafe mindestens im Strafregister gespeichert?
- Bei Jugendlichen ..... Jahre
- Bei Erwachsenen ..... Jahre



# Fragenkatalog

## Lösungen

1. Wohin kann man sich wenden, wenn man z. B. von einer Sachbeschädigung, einer Körperverletzung betroffen ist oder davon Zeuge wird? (zutreffendes ankreuzen)
  - Finanzamt
  - Polizei**
  - Gericht
  
2. Worin besteht im Wesentlichen die Tätigkeit der Polizei bei der Aufklärung von Straftaten?
  - Regelung des Straßenverkehrs
  - Internetrecherche und Festnahme
  - Einvernahme der Beteiligten und Zeugen**
  
3. Welche drei Möglichkeiten der Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft nach einem Ermittlungsverfahren?
  - Diversion**
  - Anklageerhebung bei Gericht**
  - Weitergabe an eine Zeitung
  - Ablage im Keller
  - Einstellung**
  
4. Wie geht das Gericht im Wesentlichen vor, um zu einer Entscheidung zu gelangen?
  - liest den Gerichtsakt durch
  - befragt Zeugen, den Angeklagten, Sachverständige**
  - gibt die wesentlichen Daten in den Computer ein
  
5. Welche vier Hauptpersonen sind in einer Verhandlung anwesend?
  - Richter**
  - Reporter
  - Hausmeister
  - Verteidiger**
  - Staatsanwalt**
  - Angeklagter**
  - Zuhörer
  
6. Welche Möglichkeiten der Entscheidung hat das Gericht?  
Frei **spruch**  
Schuld **spruch**  
Schuld **spruch** ohne **Strafe**  
Schuld **spruch** unter Vorbehalt der **Strafe**  
Auftrag der **Bewährungshilfe**



7. Welche Arten von Strafen gibt es? (zutreffendes ankreuzen)
- Kein Taschengeld
  - Geldstrafen**
  - Hausarrest
  - Fernsehverbot
  - Haft**
8. Was sind die Folgen einer Verurteilung?
- Vorstrafe**
  - Verlust der Arbeitsstelle
  - Mitteilung an die Schule
9. Scheint eine Vorstrafe in einer Strafregisterbescheinigung (z. B. für die Bewerbung für eine Arbeitsstelle) auf?
- Nein, auf keinen Fall
  - Ja, immer
  - Nein, bei geringen Strafen nicht**
10. Bei welchen der folgenden Aktionen könnte eine strafrechtliche Verfolgung einsetzen?
- Faustschlag ins Gesicht, verursacht ein „blaues Auge“ (Bluterguss)**
  - Zerkratzen eines an der Straße geparkten Autos mit einem Schlüssel**
  - Bemalen und zerschneiden der Schultasche eines/er Schulkollegen/in**
  - Luftauslassen aus dem Reifen eines geparkten Autos**
  - Absichtliches Foul beim Fußballspiel, das eine offene Wunde zur Folge hat**
11. Wie lange wird eine Vorstrafe mindestens im Strafregister gespeichert?
- Bei Jugendlichen **drei** Jahre  
Bei Erwachsenen **fünf** Jahre



## Hintergrundinformationen für Lehrer/innen

Wenn die Polizei Pete gefunden hat, wird er einvernommen werden. Wenn er flüchtet, wird nach ihm gefahndet. Eine Festnahme von Jugendlichen gibt es nur ausnahmsweise.

Wenn bei der Einvernahme durch die Polizei (mögliche Anwesenheit einer Vertrauensperson/Rechtsanwaltes) ein Geständnis abgelegt wird, dürfte Pete höchstwahrscheinlich wieder nach Hause gehen. Untersuchungshaft kommt nur ausnahmsweise in Frage und nur dann, wenn Flucht-, Verdunkelungs-, Tatbegehungs- oder/und Wiederholungsgefahr gegeben ist.

Die Polizei würde zusätzliche Erhebungen durchführen und dann den Akt an die Staatsanwaltschaft weiterleiten.

Als Anklagevorwürfe kommen „schwere Sachbeschädigung“, „schwere Körperverletzung“ in Betracht. Da das Verletzungsausmaß bzw. der Genesungsverlauf bei Marcel nicht klar ist, könnte man auch an „Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen“ denken. Die angedrohten Strafen hierfür sind verschieden und können aus den nachfolgenden Paragrafen des Strafgesetzbuches entnommen werden. Eine schwere Sachbeschädigung und damit strenger zu bestrafende Sachbeschädigung ist anzunehmen, weil ein öffentlich aufgestelltes Kruzifix ein Gegenstand ist, der „der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgemeinschaft gewidmet ist“.

Geht man vom Vorwurf der schweren Sachbeschädigung und der schweren Körperverletzung aus, ergibt sich folgendes mögliches weiteres Szenario: unter der Annahme, dass Pete das erste Mal straffällig ist, könnte die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung allenfalls schon nach dem Ermittlungsverfahren einstellen. Wahrscheinlicher ist, dass die Staatsanwaltschaft – wenn kein schweres Verschulden festgestellt wird – die Diversion einleitet, um Pete von weiteren derartigen Taten abzuhalten. Die Diversion ist in einer weiteren Lerneinheit bearbeitet.

Scheiden diese beiden Erledigungsmöglichkeiten aus, wird es im Ausnahmefall (bei bisheriger Unbescholtenheit daher eher nicht) zu einer Anklage bei Gericht kommen. Das Verfahren würde bei einem Schuldspruch im günstigsten Fall ohne Ausspruch über die Strafe enden. Dies würde jedoch auch schon eine „Vorstrafe“ darstellen. In diesem Fall wird üblicherweise zusätzlich Bewährungshilfe aufgetragen, damit auch von dieser Seite auf eine Stabilisierung und Resozialisierung hingewirkt wird.



## **Strafgesetzbuch (Stand Jänner 2010)**

### **§ 83 Körperverletzung**

- (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist jemand zu bestrafen, wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

### **§ 84 Schwere Körperverletzung**

(1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist

.....

### **§ 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen**

Hat die Tat für immer oder für lange Zeit

1. Den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit...zur Folge  
so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen.

### **§ 125 Sachbeschädigung**

Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

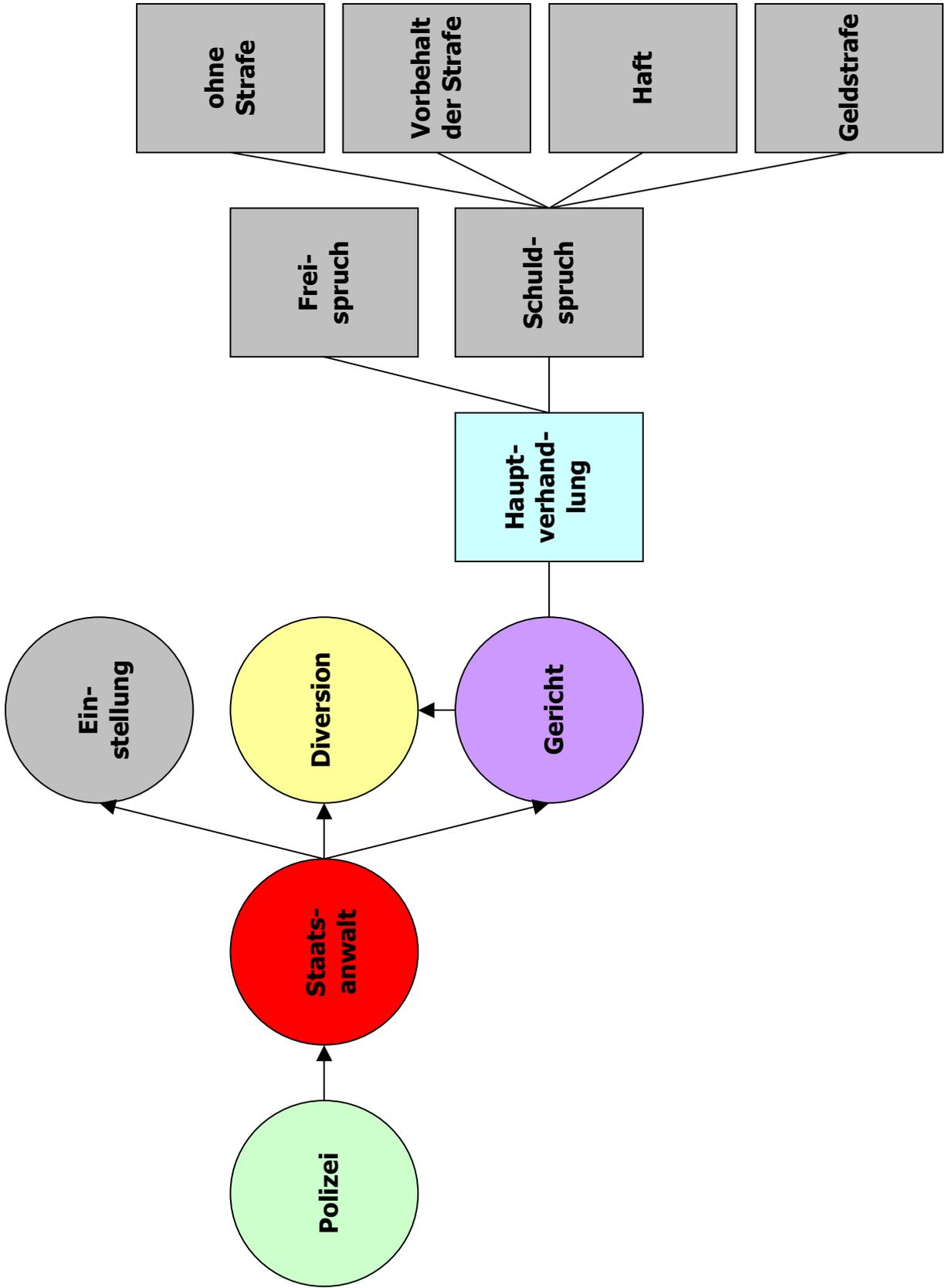
### **§ 126 Schwere Sachbeschädigung**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. An einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

2. ....

.....



**Folie**



# Rechtlicher Teil

## Teil 2

**2 Unterrichtseinheit(en) entworfen für Schüler/innen ab dem 17. Lebensjahr bis ca. 19. Lebensjahr, gedacht für Lehrer/innen mit juristischen Vorkenntnissen.**

### Zielsetzungen

- Erkennen, dass bei Verwirklichung strafrechtlicher Tatbestände staatliche Verfolgung einsetzt
- Verstehen, wie diese Verfolgung institutionell im Wesentlichen abläuft und welche verschiedenen Möglichkeiten der Erledigung es gibt

### Ablauf

#### Erste Stunde:

1. Ausgegangen wird von einem konkreten **Sachverhalt** (angelehnt an den Film „The Puncher“), der vorgelesen oder in Kopie ausgeteilt wird
2. **Gruppenarbeit** (ca. 6 Personen)
  - Festlegen, wer schreibt und wer (mehrere – alle) das Ergebnis präsentiert
  - Fragestellung: Welche (rechtlichen) Folgen haben diese Taten? Was passiert, wenn ein/e Polizist/in dazu kommt?
  - Ergebnisse werden in Stichworten auf Blatt Papier oder vorbereiteten Moderationskarten niedergeschrieben
3. **Präsentation** der Ergebnisse durch (mehrere) Gruppensprecher/innen
  - Übertragen der Ergebnisse auf die Tafel (oder Moderationskarten auf eine Pin-Wand)
4. **Information** über den systematischen Ablauf der Strafverfolgung (orientiert am konkreten Sachverhalt) anhand einer **Folie** – übertragen der Folie ins Heft



In Vorbereitung für die zweite Stunde:

5. **Hausübung: Internetrecherche** zu den Aufgaben und Organisation von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und zum Begriff der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Achtung: Rechtslage für Österreich!)

### Zweite Stunde:

6. Sammeln der **Rechercheergebnisse** durch Aufschreiben auf die Tafel/Flipchart mit Gruppierung nach den vorgegebenen Begriffskategorien
7. **Kugellager** (Info Lernmethode Kugellager z. B. [www.home.arcor.de/biologie-fachseminar/methodenmedien/werkzeugkasten/kugellager.pdf](http://www.home.arcor.de/biologie-fachseminar/methodenmedien/werkzeugkasten/kugellager.pdf)) mit 2 Informationsteilen zu den Begriffen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Hauptverhandlung, Schuldspruch, gerichtliche Strafen
8. **Fragenkatalog** zum Gang der Strafverfolgung beantworten

### **Arbeitsmittel**

- Moderationskarten
- Tafel, Flipchart (Pin-Wand)
- Folie
- Infoblätter
- Fragenkatalog



## Informationsteil (entworfen für Schüler/innen ab dem 17. Lebensjahr bis ca. 19. Lebensjahr)

### Polizei

Bei der Polizei werden (mutmaßliche) Straftaten gemeldet. Die (Kriminal-)Polizei nimmt den Tathergang auf, vernimmt Zeugen, das Opfer, den Täter, sichert die Tatwaffe, fotografiert und vermisst den Tatort usw. Wenn der Tathergang hinreichend geklärt erscheint, wird der (Abschluss-)Bericht (samt allen Erhebungsergebnissen) an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Die Sicherheitsbehörden sind hierarchisch gegliedert. Oberste Sicherheitsbehörde ist gemäß Sicherheitspolizeigesetz der/die Bundesminister/in für Inneres. Ihm/ihr unterstellt besorgen Sicherheitsdirektionen (in jedem Bundesland) sowie die nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen die Sicherheitsverwaltung. Beim Bundesministerium für Inneres sind als Organisationseinheit für die Sicherheitsverwaltung die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sowie als deren Teile das Bundeskriminalamt und – ab 2010 – das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung gebildet worden. Weiters gibt es für jedes Bundesland ein Landespolizeikommando, dem alle Bezirks-, Stadtkommanden und Polizeiinspektionen untergeordnet sind.

### Staatsanwaltschaft

Sie ist die staatliche Anklagebehörde d. h. Staatsanwälte/innen sind die in unserer Gesellschaft (für die Republik Österreich) zur Verfolgung von Straftaten bestimmten Organe. Anklagen von Privaten sind nur in Ausnahmefällen zulässig (z. B. Ehrenbeleidigung). Die Staatsanwaltschaften sind von den Gerichten getrennte Verwaltungsbehörden. Sie sind daher nicht unabhängig, sondern hierarchisch organisiert und an die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und damit letztlich des Bundesministers für Justiz gebunden. Staatsanwälte/innen durchlaufen jedoch dieselbe Ausbildung wie Richter (Richteramtsprüfung).

Der/die Staatsanwalt/in ist verpflichtet, alle strafbaren Handlungen zu verfolgen, von denen er/sie (meist durch Bericht der Sicherheitsbehörden) Kenntnis erlangt. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Vorverfahrens, in dem geklärt wird, ob die Verdachtsgründe für die Erhebung einer Anklage ausreichen.

Allenfalls werden ergänzende Erhebungen (Ermittlungsverfahren) durch die Sicherheitsbehörden veranlasst. Der/die Staatsanwalt/in ist verpflichtet, auch die zugunsten des Verdächtigen sprechenden Umstände zu berücksichtigen.

Sodann entscheidet die Staatsanwaltschaft

- (1) ob das Verfahren noch vor der Erhebung der Anklage **eingestellt** wird, weil kein Grund zur Verfolgung gefunden wird.
- (2) ob eine **Diversion** d. h. Erledigung ohne gerichtliches Strafverfahren und ohne Vorstrafe möglich ist, weil kein schweres Verschulden vorliegt und auch sonst die Bestrafung nicht geboten erscheint. (Die Diversion wird in einer weiteren Lerneinheit behandelt)
- (3) ob Anklage bei **Gericht** erhoben werden muss.



## Gericht

Ist der Angeklagte ein Erwachsener, sind zur Durchführung des Strafverfahrens für Delikte mit einer Strafdrohung bis zu einem Jahr grundsätzlich die Bezirksgerichte berufen. Der Einzelrichter des Landesgerichtes ist zuständig für alle strafbaren Handlungen mit einer Strafdrohung bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, über Delikte mit darüber hinausgehender Strafdrohung entscheidet ein Schöffensenat (1 Berufsrichter und 2 Laienrichter aus der Bevölkerung). Für die schwersten Verbrechen mit Strafdrohung von zehn bis zwanzig Jahren und lebenslanger Freiheitsstrafe, sowie politische Delikte ist das Geschworenengericht (3 Berufsrichter und 8 Laienrichter) zuständig. Für jugendliche Straftäter finden sich Sonderbestimmungen im Jugendstrafgesetz.

Sobald der/die zuständige Richter/in die Anklage der Staatsanwaltschaft erhält, wird er/sie eine Verhandlung anberaumen. Zu dieser Hauptverhandlung werden der/die Staatsanwalt/in, der/die Angeklagte (mutmaßliche Täter/in), das Opfer als Zeuge sowie sonstige Zeug/inn/en, die zum Tathergang Angaben machen können, sowie erforderlichenfalls Sachverständige (z.B. medizinische/r) vorgeladen. Eine/n Verteidiger/in (ist meist ein/e Rechtsanwalt/in) muss der/die jugendliche (14 – 18) Täter/in im Verfahren vor dem Landesgericht (bei größerer Strafdrohung) immer haben (z.B. schwere Sachbeschädigung, schwere Körperverletzung). Im Verfahren vor dem Bezirksgericht muss der Jugendliche nur unter bestimmten Voraussetzungen eine/n Verteidiger/in haben (z. B. wenn dies zur Wahrung der Rechte des Jugendlichen notwendig oder zweckmäßig ist).

## Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung soll das Gericht erforschen, wie der Tathergang war. Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Das Gericht, der/die Vertreter/in der Staatsanwaltschaft (und gegebenenfalls die Schöffen bzw. Geschworenen) befinden sich bereits im Gerichtssaal. Nachdem abgeklärt wurde, dass die richtige Person als Angeklagte/r anwesend ist, erfolgt der Vortrag der Anklage und der Erwidern der Verteidigung. Im Weiteren erfolgt die Einvernahme des/der Angeklagten, wobei er/sie nicht zu einer Aussage gezwungen werden darf. Angeklagte können auch nicht wegen falscher Aussagen belangt werden. Dann wird das Beweisverfahren (Anhörung von Sachverständigen, Einvernahme des Opfers und sonstiger Zeugen, Einsichtnahme in relevante Schriftstücke usw., eventuell Besichtigung des Tatortes) durchgeführt. Nach Abschluss des Beweisverfahrens halten der/die Vertreter/in der Staatsanwaltschaft sowie die Verteidigung ihre Schlussvorträge (Plädoyers). Das letzte Wort hat der/die Angeklagte. Anschließend verkündet das Gericht (nach geheimer Beratung im Schöffens- und Geschworenengericht) das Urteil „im Namen der Republik“ und begründet es mündlich. Das Urteil kann sofort angenommen werden oder Rechtsmittel (meist Berufung) angemeldet werden. Ansonsten besteht eine Bedenkzeit von drei Tagen, binnen der ein Rechtsmittel angemeldet werden muss.



Das Urteil kann sein ein

## Freispruch

Wenn das Gericht findet, dass z: B. die angeklagte Tat nicht mit Strafe bedroht oder nicht erwiesen ist, dass der/die Angeklagte die Tat begangen hat, wird man von diesen Anklagepunkten freigesprochen und hat daher auch keine Vorstrafe.

## Schuldspruch

Ein Schuldspruch bedeutet, dass das Gericht der Überzeugung ist, dass der/die Angeklagte die vorgeworfene Tat begangen hat und ihm/ihr dies vorgeworfen werden kann. Als Folge des Schuldspruches wird üblicherweise eine Strafe ausgesprochen. Die Verhängung einer Strafe soll den/die Täter/in aber auch die Allgemeinheit davon abhalten, Straftaten zu begehen.

Bei Jugendlichen (14 – 18) kann das Gericht die Schuld feststellen, ohne eine Strafe zu verhängen. Dies erfolgt dann, wenn die Strafe gering wäre und der Schuldspruch allein ausreichend erscheint, um den/die Täter/in „auf den rechten Weg“ zurück zu bringen. Das Gericht kann sich jedoch auch den Strafausspruch für eine Probezeit von ein bis drei Jahren vorbehalten. Das bedeutet, dass eine (nachträgliche) Strafe entfällt, wenn man sich wohlverhält. In diesen Fällen wird üblicherweise Bewährungshilfe aufgetragen.

Wenn man verurteilt wird, hat man eine so genannte Vorstrafe.

Die Strafe kann

Geld- oder Freiheitsstrafe (Haft), oder beides kombiniert sein.

**Geldstrafen** werden vom Gericht nach zwei Kriterien bestimmt:

Die Anzahl der so genannten Tagessätze entspricht der Schuld des Verurteilten (Rahmen: mindestens zwei Tagessätze).

Die Höhe des einzelnen Tagessatzes richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verurteilten (Rahmen 4 € bis 5000 €).

z. B. 100 Tagessätze zu je 4 € ergibt insgesamt 400 € Geldstrafe.

Bei „bestimmter Dauer“ kann eine **Freiheitsstrafe** von einem Tag bis zwanzig Jahren betragen. Von „unbestimmter Dauer“ wäre eine Freiheitsstrafe auf Lebensdauer.



## Eine Vorstrafe hat folgende Konsequenzen:

Eine Vorstrafe ist im Strafregister vermerkt. Inländische Behörden, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte erhalten Auskünfte über Eintragungen ins **Strafregister**. Auf Antrag bekommt man eine Strafregisterbescheinigung über die eigene Person. Diese wird vom Bürgermeister, von Bundespolizeibehörden (z. B. Bundespolizeidirektion) ausgestellt.

Bei einer Verurteilung bis maximal drei Monate Freiheitsstrafe erhalten ausschließlich Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Polizei Auskunft darüber. Die Verurteilung scheint jedoch in einer **Strafregisterbescheinigung nicht** auf.

Ebenso ist eine Verurteilung wegen einer Straftat, die **vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres** begangen wurde und höchstens eine sechsmonatige Freiheitsstrafe zur Folge hatte, **nicht** in eine Strafregisterbescheinigung aufzunehmen.

Bei einer einmaligen Verurteilung wird diese Verurteilung bei Jugendstraftaten (zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr) frühestens nach drei Jahren, spätestens nach fünf Jahren aus dem Strafregister **gelöscht**.

Allgemein werden Verurteilungen mit bis zu höchstens einjähriger Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nach fünf Jahren getilgt, wenn bis dahin keine weitere Verurteilung erfolgt ist.



## Sachverhalt

(darunter versteht man einen Vorfall, der sich tatsächlich so abgespielt hat):

Pete, ein siebzehnjähriger Junge, hatte einen heftigen Streit mit seiner Mutter Maria. In diesem Streit hat seine Mutter ihn auch als Lügner bezeichnet.

Pete ist daraufhin so wütend auf seine Mutter, dass er sich eine Axt besorgt. Mit dieser Axt will er das an einem Weg aufgestellte religiöse Kreuz zerstören, an dem seine Mutter immer betet und vor dem sie Blumen aufstellt. Sein Rivale aus der Clique, Marcel, weiß von dem Vorhaben und informiert Petes Mutter.

Beim Kreuz wird Pete von seiner Mutter zur Rede gestellt. Dabei erfährt er, dass Marcel ihn beschuldigt hat, über sie schlecht geredet zu haben. Weil er sich so ärgert, dass seine Mutter Marcel geglaubt und nicht ihn gefragt hat, wird er wieder so wütend, dass er mit der Axt die Jesusfigur vom Kreuz herunterschlägt. Und als dann noch Marcel beim Wegkreuz auftaucht, beschimpft er ihn und geht körperlich auf in los. Daraufhin schlägt ihn Marcel nieder. Am Boden liegend bekommt Pete die Axt zu fassen, steht auf und schlägt damit nach dem Gesicht von Marcel. Marcel fällt um, Hände an den Augen und stöhnt nur mehr.



## Hintergrundinformationen für Lehrer/innen

Wenn die Polizei Pete gefunden hat, wird er einvernommen werden. Wenn er flüchtet, wird nach ihm gefahndet. Eine Festnahme von Jugendlichen gibt es nur ausnahmsweise.

Wenn bei der Einvernahme durch die Polizei (mögliche Anwesenheit einer Vertrauensperson/Rechtsanwaltes) ein Geständnis abgelegt wird, dürfte Pete höchstwahrscheinlich wieder nach Hause gehen. Untersuchungshaft kommt nur ausnahmsweise in Frage und nur dann, wenn Flucht-, Verdunkelungs-, Tatbegehungs- oder/und Wiederholungsgefahr gegeben ist.

Die Polizei würde zusätzliche Erhebungen durchführen und dann den Akt an die Staatsanwaltschaft weiterleiten.

Als Anklagevorwürfe kommen „schwere Sachbeschädigung“, „schwere Körperverletzung“ in Betracht. Da das Verletzungsausmaß bzw. der Genesungsverlauf bei Marcel nicht klar ist, könnte man auch an „Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen“ denken. Die angedrohten Strafen hierfür sind verschieden und können aus den nachfolgenden Paragrafen des Strafgesetzbuches entnommen werden. Eine schwere Sachbeschädigung und damit strenger zu bestrafende Sachbeschädigung ist anzunehmen, weil ein öffentlich aufgestelltes Kruzifix ein Gegenstand ist, der „der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgemeinschaft gewidmet ist“.

Geht man vom Vorwurf der schweren Sachbeschädigung und der schweren Körperverletzung aus, ergibt sich folgendes mögliches weiteres Szenario: unter der Annahme, dass Pete das erste Mal straffällig ist, könnte die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung allenfalls schon nach dem Ermittlungsverfahren einstellen. Wahrscheinlicher ist, dass die Staatsanwaltschaft – wenn kein schweres Verschulden festgestellt wird – die Diversion einleitet, um Pete von weiteren derartigen Taten abzuhalten. Die Diversion ist in einer weiteren Lerneinheit bearbeitet.

Scheiden diese beiden Erledigungsmöglichkeiten aus, wird es im Ausnahmefall (bei bisheriger Unbescholtenheit daher eher nicht) zu einer Anklage bei Gericht kommen. Das Verfahren würde bei einem Schuldspruch im günstigsten Fall ohne Ausspruch über die Strafe enden. Dies würde jedoch auch schon eine „Vorstrafe“ darstellen. In diesem Fall wird üblicherweise zusätzlich Bewährungshilfe aufgetragen, damit auch von dieser Seite auf eine Stabilisierung und Resozialisierung hingewirkt wird.



## **Strafgesetzbuch (Stand Jänner 2010)**

### **§ 83 Körperverletzung**

(1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist jemand zu bestrafen, wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

### **§ 84 Schwere Körperverletzung**

(1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist

.....

### **§ 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen**

Hat die Tat für immer oder für lange Zeit

1. Den Verlust oder eine schwere Schädigung der Sprache, des Sehvermögens, des Gehörs oder der Fortpflanzungsfähigkeit...zur Folge  
so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen.

### **§ 125 Sachbeschädigung**

Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

### **§ 126 Schwere Sachbeschädigung**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. An einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

2. ....

.....

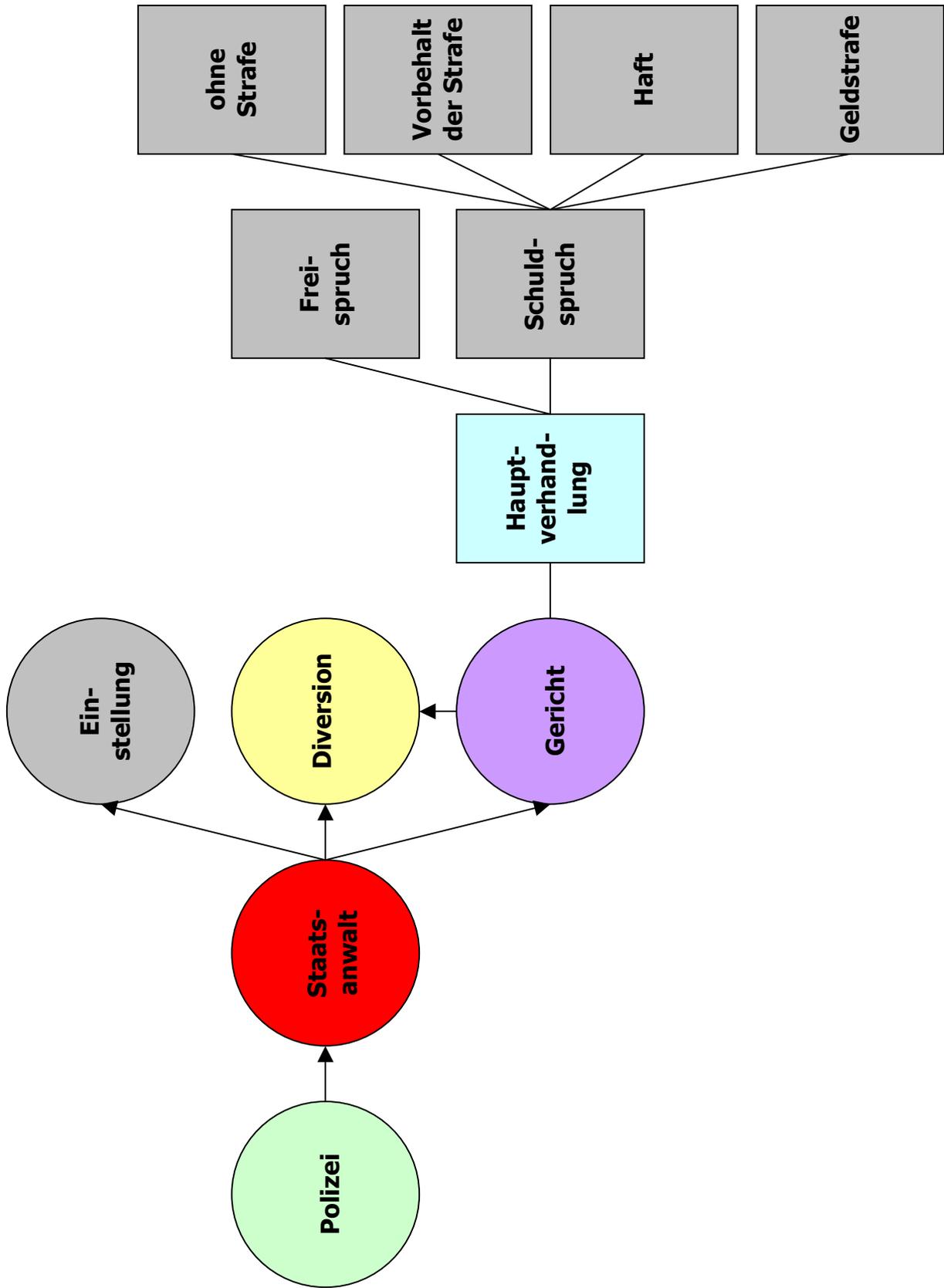


## Fragenkatalog Gang der Strafverfolgung

1. Wohin kann man sich wenden, wenn man z. B. von einer Sachbeschädigung, einer Körperverletzung, einem Diebstahl betroffen ist oder davon Zeuge wird?
2. Worin besteht im Wesentlichen die Tätigkeit der Polizei bei der Aufklärung von Straftaten?
3. Welche Möglichkeiten der Vorgangsweise und Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft?
4. Wie geht das Gericht vor, um zu einer Entscheidung zu gelangen?
5. Welche Hauptpersonen sind in einer Verhandlung anwesend?
6. Welche Möglichkeiten der Entscheidung hat das Gericht?
7. Welche Arten von Strafen gibt es?
8. Was sind die Folgen einer Verurteilung?
9. Scheint eine Vorstrafe in einer Strafregisterbescheinigung (z. B. für den Arbeitgeber) auf?
10. Wie lange wird eine Vorstrafe im Strafregister gespeichert?
11. Bei welchen der folgenden Aktionen könnte eine strafrechtliche Verfolgung einsetzen? (zutreffendes ankreuzen)
  - Faustschlag ins Gesicht, verursacht ein „blaues Auge“ (Bluterguss)
  - Zerkratzen eines an der Straße geparkten Autos mit einem Schlüssel
  - Bemalen der Schultasche eines/er Schulkollegen/in gegen seinen Willen
  - Luftauslassen aus dem Reifen eines geparkten Autos
  - Absichtliches Foul beim Fußballspiel, das eine offene Wunde zur Folge hat

Zu Punkt 11)

Alle genannten Sachverhalte können strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen!





## Teil 3

### Strafrecht: Diversion

- 2-3 Unterrichtseinheiten für SchülerInnen von 14 bis 17
- Informationsteil für Lehrpersonen ohne juristische Vorkenntnisse

#### ZIELSETZUNG:

Die SchülerInnen sollen die rechtlichen Möglichkeiten der Diversion (Bereinigung einer Straftat ohne Gerichtsverfahren) kennenlernen. Sie sollen sich anhand der Tat von Pete mit den Formen der außergerichtlichen Bereinigung von Straftaten (insbes. Tausgleich und gemeinnützige Leistungen) anstatt Gerichtsverfahren mit „Vorstrafe“ auseinandersetzen und sich ihre eigene Meinung dazu bilden.

#### ABLAUF

Die Lehrperson kann sich im „Informationsteil für Lehrpersonen“ mit Gesetzestexten das notwendige Fachwissen aneignen.

Den SchülerInnen wird ein Informationsinput mit einer PPT-Präsentation gegeben und bei Bedarf der Text der entsprechenden Gesetzesstellen ausgeteilt. Zur Vertiefung wird die Methode „Lernen mit Bewegung“ angewendet.

Danach sollen sich die SchülerInnen gruppenweise jeweils aus der Perspektive von Pete, Marcel, einer/m MitarbeiterIn des Vereins Neustart, Mutter von Pete und Mutter von Marcel auf das bevorstehende Mediationsgespräch im Verein Neustart vorbereiten und darüber ein Protokoll verfassen. Anschließend präsentieren die Gruppen ihre Ergebnisse der Klasse, wobei die aufkommende Diskussion von der Lehrperson geleitet werden soll.

#### *Alternativ:*

*Die Klasse führt eine Diskussion nach beiliegenden Diskussionsregeln: „Ist die außergerichtliche Bereinigung einer Straftat mit Tausgleich oder gemeinnützigen Leistungen sinnvoll oder sollte auch bei leichteren Fällen von Kriminalität jedenfalls eine gerichtliche Strafe verhängt werden? Betrachten Sie die Positionen von TäterIn, Opfer und Staatsanwaltschaft!“*

#### ARBEITSMATERIAL:

Informationsteil für Lehrperson mit Gesetzestexten

PPT-Präsentation

Unterlagen für „Lernen mit Bewegung“ mit Anleitung

Diskussionsregeln



## Informationsteil für Lehrpersonen

### Einleitung:

Ausgangsposition: Pete hat Marcel eine **Körperverletzung ohne bleibende Schäden** zugefügt. Diese Tat ist nach § 83 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Die Maximalstrafe für dieses Delikt beträgt 1 Jahr Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätze Geldstrafe.

Die Zerstörung des Kreuzes stellt eine Sachbeschädigung nach § 126 StGB dar. Weil es sich um eine Sache handelt, „die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist“, handelt es sich um eine **schwere Sachbeschädigung** mit einer Strafdrohung von max. 2 Jahre Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätze Geldstrafe (Gesetzestexte im Anhang). Als Jugendlicher unterliegt Pete dem **Jugendstrafrecht**, das die Höchststrafe halbiert und weitere Sonderregeln vorsieht (siehe Abschnitt Strafrecht).

In solchen Fällen wird von der Staatsanwaltschaft bei unbescholtenen Ersttätern eine **aussergerichtliche Bereinigung (Diversion)** angeboten, wahrscheinlich in Form von **Tatausgleich oder gemeinnützigen Leistungen**. Die Abwicklung erfolgt über den Verein Neustart, wobei der Bericht von Neustart an die Staatsanwaltschaft Grundlage für das weitere Vorgehen ist (Einstellung des Strafverfahrens oder Einleitung einer Hauptverhandlung)

Daten über NEUSTART in Tirol:

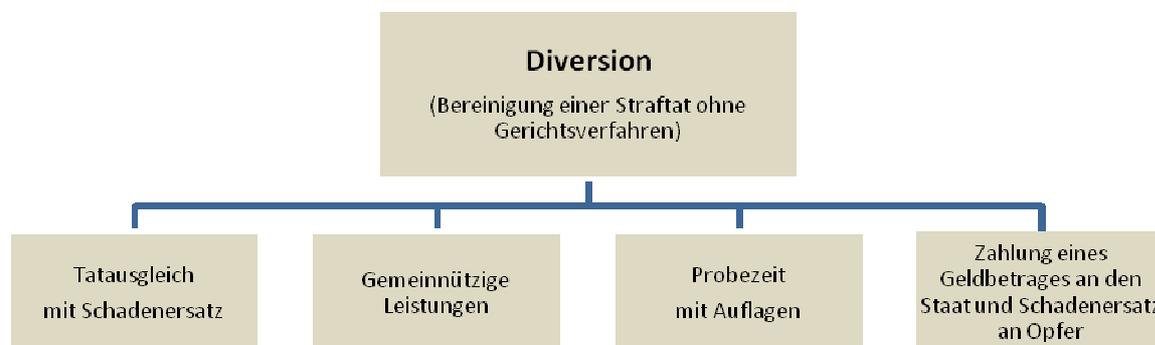
- Der Verein führt für das Justizministerium die außergerichtliche Bereinigung von Straftaten durch und bietet Bewährungshilfe, Gewaltprävention, Haftentlassungshilfe, Antigewalttraining, Tatausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen u.a. an.
- Pro Jahr erfolgen ca. 300-350 Vermittlungen gemeinnütziger Leistungen
- Die Zahl für den außergerichtlichen Tatausgleich beträgt ca. 850-900 TäterInnen, wobei eine Erfolgsquote von ca. 75 % erzielt und damit das Strafverfahren eingestellt wird.
- In der Bewährungshilfe werden ca. 600 Klienten jährlich betreut.
- Insgesamt sind 90% der betreuten Personen (TäterInnen) männlich, wobei der Anteil vor allem junger Mädchen steigend ist

Infos auch unter [www.neustart.at](http://www.neustart.at)



## **Diversion (Bereinigung einer Straftat ohne Gerichtsverhandlung):**

Bei leichten bis mittelschweren Fällen von Kriminalität kann ein/e Beschuldigte/r die Straftat ohne Gerichtsverfahren und Verurteilung („Vorstrafe“) bereinigen – der rechtliche Fachausdruck dafür ist **Diversion**. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten (§ 198 StPO):



Die Entscheidung, ob eine Diversion durchgeführt wird, trifft die **Staatsanwaltschaft**. Der **Verein NEUSTART** unterstützt die Staatsanwaltschaft dabei durch Tatausgleich, Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen, Bewährungshilfe, Anti-Gewalt-Training, Präventionsarbeit, Opferhilfe, Integration von Tätern in die Gesellschaft.

Bei schweren Verbrechen, Tod eines Menschen (Ausnahme bei Jugendlichen) und schwerer Schuld des/r Täters/In ist **keine Diversion möglich**, hier muss ein Strafverfahren mit Gerichtsverhandlung durchgeführt werden.

Für jugendliche StraftäterInnen bestimmt das Jugendgerichtsgesetz einige Sonderregelungen: Die Zustimmung des Opfers zur aussergerichtlichen Einigung ist nicht erforderlich, die Stundenzahl der gemeinnützigen Arbeit ist beschränkt, bei Geldzahlungen muss auf die Leistungsfähigkeit des/der Jugendlichen Rücksicht genommen werden.

### **1. Tatausgleich - § 204 StPO**

Voraussetzungen: Täter/In übernimmt Verantwortung für sein/ihr Handeln und sieht das Unrecht ein. Er/Sie ist bereit, sich mit den Ursachen auseinanderzusetzen. Schaden wird wiedergutmacht, Zustimmung des Opfers grundsätzlich erforderlich, jedoch bei jugendlichen Straftätern nicht (Sonderregelungen des Jugendgerichtsgesetzes).

Vorgangsweise: Konfliktregelung (Mediation) durch Vermittlung zwischen Täter/In und Opfer mit dem Ziel eines Ausgleichs, der überwacht wird (Verein Neustart). Beide Seiten können sich anwaltlich beraten und begleiten lassen.

Rechtliche Folgen: Bei einer Einigung kann das Strafverfahren eingestellt werden (kein Eintrag ins Strafregister, aber justizinterne Vormerkung für 10 Jahre), bei Scheitern wird das Strafverfahren weitergeführt (bei Verurteilung Eintrag ins Strafregister – „Vorstrafe“).

Häufige Fälle: Konflikte zwischen Täter und Opfer, Körperverletzungen, Beschädigung von Privateigentum, Gewalt in der Familie, Nachbarschaftsstreitigkeiten.

Besonderheit bei Jugendlichen: Die Eltern können eine Stellungnahme dazu abgeben und müssen bei Zahlungen von größeren Beträgen zustimmen (auch gerichtliche Genehmigung erforderlich). Keine Zustimmung des Opfers erforderlich,



der Schaden ist nach Kräften gutzumachen, Diversion ist auch bei fahrlässiger Tötung möglich (denkbar: Verkehrsunfall).

## **2. Gemeinnützige Leistungen - § 201f StPO:**

Voraussetzungen: Täter/in ist bereit, für die Tat einzustehen, leistet Schadenswiedergutmachung.

Vorgangsweise: Täter/in leistet unentgeltlich Arbeiten bei einer gemeinnützigen Einrichtung (zB Bauhof, Altersheim, Gartenarbeiten, Jugendzentrum, Verein Wams, Klamotte) zusätzlich zu seiner Berufstätigkeit oder Ausbildung – Vermittlung durch Verein NEUSTART.

Der Verein NEUSTART klärt mit dem Beschuldigten den möglichen Einsatzort, wobei dessen Fähigkeiten und Wünsche möglichst berücksichtigt werden. Zusätzlich sind natürlich auch Anforderungen der jeweiligen gemeinnützigen Einrichtungen einzubeziehen (z.B. möglichst nur am Abend, oder nur am Wochenende, möglichst jemand mit handwerklichen Fähigkeiten, usw.)

Rechtliche Folgen: Einstellung des Strafverfahrens, kein Eintrag ins Strafregister, justizinterne Vormerkungen für 10 Jahre.

Häufige Fälle: Vandalismus, Zerstörung oder Beschädigung öffentlicher Einrichtungen (keine „persönlichen“ Opfer).

## **3. Probezeit mit Auflagen und Bewährungshilfe - § 203 StPO:**

Strafverfahren wird für eine Probezeit von 1 bis 2 Jahren eingestellt, wenn der/die Täter/in sich während dieser Zeit von einem/r BewährungshelferIn betreuen lässt und Anordnungen befolgt (Schadenswiedergutmachung, ...).

Sinnvoll ist diese Maßnahme, wenn soziale Problemlagen beim Beschuldigten vorliegen: z.B. Schulabbruch, Abbruch der Lehre, ohne Arbeit, und/oder ohne Unterkunft, hohe Verschuldung, ...)

## **4. Geldzahlung durch Täter/in - § 200 StPO:**

In leichten Fällen kann das Strafverfahren eingestellt werden, wenn der/die TäterIn einen Geldbetrag an den Staat bezahlt (Schadenswiedergutmachung kann zusätzlich von der Staatsanwaltschaft verlangt werden)



Gesetzestexte:

### **Auszug aus Strafgesetzbuch (StGB):**

#### **Körperverletzung**

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

#### **Schwere Sachbeschädigung**

§ 126. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,
2. an einem Grab, einer anderen Beisetzungsstätte, einem Grabmal oder an einer Totengedenkstätte, die sich in einem Friedhof oder einem der Religionsübung dienenden Raum befindet,
3. an einem öffentlichen Denkmal oder an einem Gegenstand, der unter Denkmalschutz steht,
4. an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkskundlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet,
5. an einer Einrichtung, Anlage oder anderen Sache, die der öffentlichen Sicherheit, der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft oder dem öffentlichen Verkehr dient, oder an einer für diesen Verkehr oder sonst für öffentliche Zwecke bestimmten Fernmeldeanlage,
6. an einem Wehrmittel oder an einer Einrichtung oder Anlage, die ausschließlich oder vorwiegend der Landesverteidigung oder dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren dient, und dadurch die Landesverteidigung oder die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres gefährdet, einen den Zweck eines Einsatzes gefährdenden Mangel an Menschen oder Material herbeiführt oder den Schutz der Zivilbevölkerung gefährdet, oder
7. durch die der Täter an der Sache einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

(2) Wer durch die Tat an der Sache einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

### **Auszug aus der Strafprozessordnung (StPO):**

#### **Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)**

##### **Allgemeines**

§ 198. (1) Die Staatsanwaltschaft hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von Verfolgung einer Straftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf

1. die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200) oder
2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201) oder
3. die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203), oder
4. einen Tausch (§ 204)

nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn

1. die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht fällt,
2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre und
3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.



## Zahlung eines Geldbetrages

§ 200. (1) Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten, wenn der Beschuldigte einen Geldbetrag zu Gunsten des Bundes entrichtet.

(2) Der Geldbetrag darf den Betrag nicht übersteigen, der einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zuzüglich der im Fall einer Verurteilung zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens (§§ 389 Abs. 2 und 3, 391 Abs. 1) entspricht. Er ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung nach Abs. 4 zu bezahlen. Sofern dies den Beschuldigten unbillig hart trafe, kann ihm jedoch ein Zahlungsaufschub für längstens sechs Monate gewährt oder die Zahlung von Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraums gestattet werden.

(3) Soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, ist der Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages überdies davon abhängig zu machen, dass der Beschuldigte binnen einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten den aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht und dies unverzüglich nachweist.

(4) Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschuldigten mitzuteilen, dass Anklage gegen ihn wegen einer bestimmten Straftat beabsichtigt sei, aber unterbleiben werde, wenn er einen festgesetzten Geldbetrag und gegebenenfalls Schadensgutmachung in bestimmter Höhe leiste. Des weiteren hat die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten im Sinne des § 207 sowie über die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs (Abs. 2) zu informieren, soweit sie ihm einen solchen nicht von Amts wegen in Aussicht stellt.

(5) Nach Leistung des Geldbetrages und allfälliger Schadensgutmachung hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäß § 205 nachträglich fortzusetzen ist.

## Gemeinnützige Leistungen

§ 201. (1) Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat vorläufig zurücktreten, wenn sich der Beschuldigte ausdrücklich bereit erklärt hat, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten unentgeltlich gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

(2) Gemeinnützige Leistungen sollen die Bereitschaft des Beschuldigten zum Ausdruck bringen, für die Tat einzustehen. Sie sind in der Freizeit bei einer geeigneten Einrichtung zu erbringen, mit der das Einvernehmen herzustellen ist.

(3) Soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, ist der Rücktritt von der Verfolgung nach gemeinnützigen Leistungen überdies davon abhängig zu machen, dass der Beschuldigte binnen einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten den aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt und dies unverzüglich nachweist.

(4) Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschuldigten mitzuteilen, dass Anklage gegen ihn wegen einer bestimmten Straftat beabsichtigt sei, aber vorläufig unterbleiben werde, wenn er sich bereit erklärt, binnen bestimmter Frist gemeinnützige Leistungen in nach Art und Ausmaß bestimmter Weise zu erbringen und gegebenenfalls Tatfolgenausgleich zu leisten. Die Staatsanwaltschaft hat den Beschuldigten dabei im Sinne des § 207 zu informieren; sie kann auch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person um die Erteilung dieser Informationen sowie darum ersuchen, die gemeinnützigen Leistungen zu vermitteln (§ 29b des Bewährungshilfegesetzes). Die Einrichtung (Abs. 2) hat dem Beschuldigten oder dem Sozialarbeiter eine Bestätigung über die erbrachten Leistungen auszustellen, die unverzüglich vorzulegen ist.

(5) Nach Erbringung der gemeinnützigen Leistungen und allfälligem Tatfolgenausgleich hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung endgültig zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäß § 205 nachträglich fortzusetzen ist.

§ 202. (1) Gemeinnützige Leistungen dürfen täglich nicht mehr als acht Stunden, wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden und insgesamt nicht mehr als 240 Stunden in Anspruch nehmen; auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung oder eine Berufstätigkeit des Beschuldigten ist Bedacht zu nehmen. Gemeinnützige Leistungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Beschuldigten darstellen würden, sind unzulässig.

(2) Die Leiter der Staatsanwaltschaften haben jeweils eine Liste von Einrichtungen, die für die Erbringung gemeinnütziger Leistungen geeignet sind, zu führen und erforderlichenfalls zu ergänzen. In diese Liste ist auf Verlangen jedermann Einsicht zu gewähren.



(3) Fügt der Beschuldigte bei der Erbringung gemeinnütziger Leistungen der Einrichtung oder deren Träger einen Schaden zu, so ist auf seine Ersatzpflicht das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, sinngemäß anzuwenden. Fügt der Beschuldigte einem Dritten einen Schaden zu, so haftet dafür neben ihm auch der Bund nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Einrichtung oder deren Träger haftet in diesem Fall dem Geschädigten nicht.

(4) Der Bund hat den Schaden nur in Geld zu ersetzen. Von der Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen erbracht wurden, oder deren Träger kann er Rückersatz begehren, insoweit diesen oder ihren Organen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, insbesondere durch Vernachlässigung der Aufsicht oder Anleitung, zur Last fällt. Auf das Verhältnis zwischen dem Bund und dem Beschuldigten ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, sinngemäß anzuwenden.

(5) Erleidet der Beschuldigte bei Erbringung gemeinnütziger Leistungen einen Unfall oder eine Krankheit, so gelten die Bestimmungen der §§ 76 bis 84 des Strafvollzugsgesetzes dem Sinne nach.

### **Probezeit**

§ 203. (1) Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren vorläufig zurücktreten. Der Lauf der Probezeit beginnt mit der Zustellung der Verständigung über den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung.

(2) Soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, ist der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung überdies davon abhängig zu machen, dass sich der Beschuldigte ausdrücklich bereit erklärt, während der Probezeit bestimmte Pflichten zu erfüllen, die als Weisungen (§ 51 StGB) erteilt werden könnten, und sich durch einen Bewährungshelfer (§ 52 StGB) betreuen zu lassen. Dabei kommt insbesondere die Pflicht in Betracht, den entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen.

(3) Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschuldigten mitzuteilen, dass Anklage gegen ihn wegen einer bestimmten Straftat für eine bestimmte Probezeit vorläufig unterbleibe, und ihn im Sinne des § 207 zu informieren. Gegebenenfalls hat die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten mitzuteilen, dass dieser vorläufige Rücktritt von der Verfolgung voraussetze, dass er sich ausdrücklich bereit erklärt, bestimmte Pflichten auf sich zu nehmen und sich von einem Bewährungshelfer betreuen zu lassen (Abs. 2). In diesem Fall kann die Staatsanwaltschaft auch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person um die Erteilung dieser Informationen sowie darum ersuchen, den Beschuldigten bei der Erfüllung solcher Pflichten zu betreuen (§ 29b des Bewährungshilfegesetzes).

(4) Nach Ablauf der Probezeit und Erfüllung allfälliger Pflichten hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung endgültig zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäß § 205 nachträglich fortzusetzen ist.

### **Tatausgleich**

§ 204. (1) Unter den Voraussetzungen des § 198 kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten, wenn durch die Tat Rechtsgüter einer Person unmittelbar beeinträchtigt sein könnten und der Beschuldigte bereit ist, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen, wenn er allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise ausgleicht, insbesondere dadurch, dass er aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt, und wenn er erforderlichenfalls Verpflichtungen eingeht, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen.

(2) Das Opfer ist in Bemühungen um einen Tatausgleich einzubeziehen, soweit er dazu bereit ist. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist von seiner Zustimmung abhängig, es sei denn, dass es diese aus Gründen nicht erteilt, die im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind. Seine berechtigten Interessen sind jedenfalls zu berücksichtigen (§ 206).

(3) Die Staatsanwaltschaft kann einen Konfliktregler ersuchen, das Opfer und den Beschuldigten über die Möglichkeit eines Tatausgleichs sowie im Sinne der §§ 206 und 207 zu informieren und bei ihren Bemühungen um einen solchen Ausgleich anzuleiten und zu unterstützen (§ 29a des Bewährungshilfegesetzes).

(4) Der Konfliktregler hat der Staatsanwaltschaft über Ausgleichsvereinbarungen zu berichten und deren Erfüllung zu überprüfen. Einen abschließenden Bericht hat er zu erstatten, wenn der Beschuldigte seinen Verpflichtungen zumindest soweit nachgekommen ist, dass unter Berücksichtigung seines übrigen Verhaltens angenommen werden kann, er werde die Vereinbarungen weiter einhalten, oder wenn nicht mehr zu erwarten ist, dass ein Ausgleich zustande kommt.

### **Kurztitel**



### **Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)**

§ 7. (1) Die Staatsanwaltschaft hat nach dem 11. Hauptstück der StPO vorzugehen und von der Verfolgung einer Jugendstraftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 StPO nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf

1. die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO) oder
2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201 StPO) oder
3. die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203 StPO), oder
4. einen Tatausgleich (§ 204 StPO)

nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.

(2) Ein Vorgehen gemäß Abs. 1 ist jedoch nur zulässig, wenn

1. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer (§ 32 StGB) anzusehen wäre, und
2. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, es sei denn, dass ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet worden ist und eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod des Angehörigen beim Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint.

Besonderheiten der Anwendung der Diversion auf Jugendstraftaten

§ 8. (1) Die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO) soll nur vorgeschlagen werden, wenn anzunehmen ist, dass der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der Beschuldigte selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann.

(2) Gemeinnützige Leistungen (§ 202 Abs. 1 StPO) dürfen täglich nicht mehr als sechs Stunden, wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden in Anspruch nehmen.

(3) Das Zustandekommen eines Tatausgleichs setzt die Zustimmung des Opfers nicht voraus (§ 204 Abs. 2 StPO).

(4) Bei der Schadensgutmachung und einem sonstigen Tatfolgenausgleich (§§ 200 Abs. 3, 201 Abs. 3, 202 Abs. 2 und 204 Abs. 1 StPO) ist in angemessener Weise auf die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen und darauf zu achten, dass sein Fortkommen nicht unbillig erschwert wird.



## **INFORMATIONEN ZU LERNEN MIT BEWEGUNG:**

**Notwendiges Material:** (für eine Klasse mit ca. 25 SchülerInnen)

- 4 Informationsblätter mindestens 4x ausdrucken
- 4 Aufgabenblätter mindestens 5x ausdrucken
- 4 Lösungsblätter 1x ausdrucken
- 1 Fragenblatt für jede/n SchülerIn einmal ausdrucken

Zur leichteren Orientierung der Schüler können die Blätter in 4 Farben ausgedruckt werden (für jede der 4 Aufgaben eine Farbe).

- Klebestreifen zum Befestigen der Informationsblätter an der Wand

### **Vorbereitung:**

Die Informationsblätter in der Klasse verteilt so aufhängen, dass sie von den SchülerInnen möglichst nicht von der Bank aus gelesen werden können (Tür, Tafel, Wände, Fussboden, Aussenseite von Kästen, etc.). Auf dem Pult 4 Stöße mit Aufgabenblättern auflegen und Lösungsblatt bereitlegen.

### **Durchführung:**

Die SchülerInnen sollen 4 verschiedene Aufgabenstellungen schriftlich bewältigen. Dazu legen sie sich ein leeres Blatt Papier bereit, holen sich jeweils ein Aufgabenblatt und gehen damit zu ihrem Platz. Sie lesen die Aufgabe durch und lassen das Aufgabenblatt auf ihrem Platz liegen. Sie stehen auf, gehen zum dazugehörigen Informationsblatt und lesen den Text durch. Danach kehren sie wieder zum Platz zurück und schreiben die Kapitelüberschrift sowie die Antwort auf. Nach Beantwortung aller Fragen eines Kapitels gehen Sie zur Lehrperson und lassen die Aufgabe kontrollieren.

Da die SchülerInnen den Stoff bereits durch die PPT-Präsentation kennen, ist eine bestimmte Reihenfolge der Aufgaben nicht notwendig. Jede/r kann sein Arbeitstempo selbst festlegen und sollte einen reibungslosen Ablauf „mitdenken“: wenn die Aufgabenblätter zu einer Aufgabe alle abgeholt wurden, nimmt man einfach eine andere Aufgabe. Wenn bei der Lehrperson schon mehrere SchülerInnen auf die Korrektur warten, erledigt man inzwischen eine weitere Aufgabe und lässt dann beide korrigieren. Zur Ergebnissicherung wird nach Erledigung aller Aufgaben an jede/n SchülerIn ein Fragenblatt ausgeteilt. Zusammen mit den erarbeiteten Lösungen kann der Lehrstoff auch zu Hause wiederholt werden.

Durch diese Methode soll in Kombination mit körperlicher Bewegung das Konzentrationsvermögen gefordert werden.



## DIVERSION: ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

Wenn jemand eine leichte bis mittelschwere Straftat begeht (wie in unserem Fall Pete eine leichte Körperverletzung und Sachbeschädigung), dann hat die Tat neben der **Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung an das Opfer** immer auch eine **strafrechtliche Folge**. Das bedeutet, dass der/die Täter/in vom **Staat** (durch Staatsanwaltschaft und Strafgericht) bestraft werden. Es kommt daher zu:

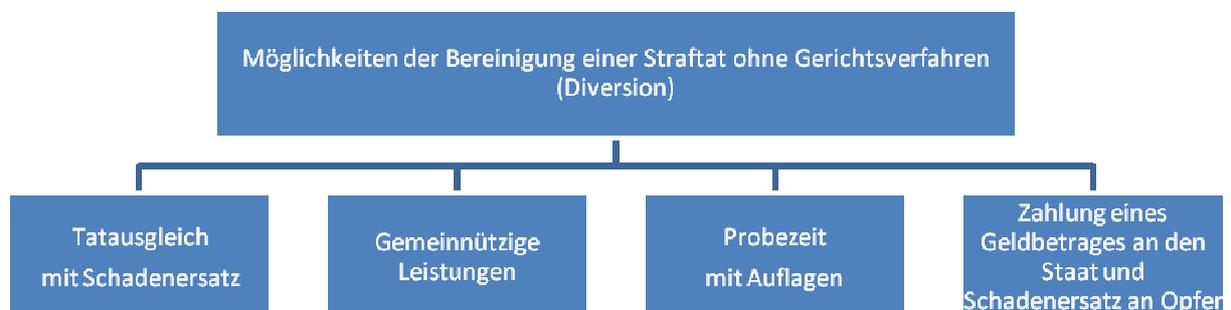
- einem gerichtlichen **Strafverfahren** mit Geld- oder Freiheitsstrafe („Vorstrafe“)
- oder einer **außergerichtlichen Bereinigung ohne Gerichtsverfahren** (und ohne „Vorstrafe“): der juristische Fachausdruck dafür lautet **DIVERSION**

**AUSNAHMEN:** Bei schweren Verbrechen, Tod eines Menschen oder schwerer Schuld des/der Täters/in ist keine DIVERSION möglich – hier wird immer ein **Strafverfahren vor Gericht** durchgeführt, das mit Freispruch oder bei Schuldspruch mit Geld- oder Freiheitsstrafe endet (Ausnahmen für Jugendliche durch das Jugendgerichtsgesetz).

Die Entscheidung über eine außergerichtliche Lösung trifft zunächst die **Staatsanwaltschaft**, jedoch ist auch im Gerichtsverfahren noch eine Diversion möglich.

Bei der Abwicklung wird die Staatsanwaltschaft durch den **Verein NEUSTART** unterstützt.

Das Gesetz (in unserem Fall die Strafprozessordnung) sieht folgende Möglichkeiten der Diversion vor:





## Tatausgleich mit Schadenersatz:

Wenn Pete für die Körperverletzung von Marcel einen **Tatausgleich mit Schadenersatz an Marcel** erfolgreich durchgeführt hat, wird das Strafverfahren gegen ihn eingestellt. Das bedeutet: Keine „Vorstrafe“, aber behördliche Vormerkung.

### Voraussetzungen dafür sind:

- Pete sieht sein Unrecht ein und ist bereit, sich mit den Ursachen der Tat auseinander zu setzen
- Pete macht den Schaden gegenüber Marcel vollständig wieder gut
- Die Staatsanwaltschaft ist überzeugt, dass das ausreicht, um Pete künftig von Straftaten abzuhalten, und keine gerichtliche Verurteilung notwendig ist

Der Verein NEUSTART vermittelt zwischen Pete und Marcel. Es wird ein **schriftlicher Vergleich** abgeschlossen, der von NEUSTART überwacht wird (Einmalzahlung oder Ratenzahlung über das Ausgleichskonto bei NEUSTART). Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Verein NEUSTART.

Wenn die Einigung scheitert oder von Pete nicht eingehalten wird, folgt ein gerichtliches Strafverfahren mit Verurteilung („Vorstrafe“).



## Gemeinnützige Leistungen:

Die Staatsanwaltschaft könnte Pete auch eine außergerichtliche Bereinigung durch gemeinnützige Leistungen anbieten. Dann wird das Strafverfahren gegen ihn eingestellt und er ist **nicht vorbestraft** (Tat wird jedoch behördlich vorgemerkt).

### Die Bedingungen dafür sind:

- Pete sieht sein Unrecht ein und ist bereit, für die Tat einzustehen
- Pete leistet vollen Schadenersatz
- Staatsanwaltschaft stimmt zu

In diesem Fall muss Pete eine von der Staatsanwaltschaft festgesetzte Stundenzahl an unentgeltlicher Arbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung leisten (Seniorenheim, Jugendzentrum, Sozialvereine, Gemeindeeinrichtungen, Feuerwehr, kirchliche Einrichtungen, ...). Der Kontakt wird durch den Verein NEUSTART hergestellt, der auch die Ausführung überwacht.

Der Verein NEUSTART klärt mit dem Beschuldigten den möglichen Einsatzort, wobei dessen Fähigkeiten und Wünsche möglichst berücksichtigt werden. Zusätzlich werden natürlich auch die Anforderungen der gemeinnützigen Einrichtungen einbezogen.

Auch der Schaden am Kreuz muss repariert werden.



## **Probezeit mit Auflagen und/oder Bewährungshilfe sowie Geldzahlung an den Staat:**

Neben dem Tauschgleich oder der Leistung gemeinnütziger Arbeit, die im Fall von Pete wahrscheinlich von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen werden, gibt es grundsätzlich noch zwei Arten der außergerichtlichen Bereinigung von leichten bis minderschweren Straftaten (DIVERSION):

### **Probezeit mit Auflagen und/oder Bewährungshilfe**

Das Strafverfahren wird für eine Probezeit von ein bis zwei Jahren eingestellt, wenn der/die TäterIn sich während dieser Zeit durch Bewährungshilfe betreuen lässt und deren Anordnungen befolgt (oft sinnvoll bei sozialen Problemen wie Arbeitslosigkeit, keine Unterkunft, hohe Verschuldung, etc.). Eine weitere Bedingung kann Schadenswiedergutmachung sein.

Nach Ablauf der Probezeit und Erfüllung aller Auflagen erfolgt kein Gerichtsverfahren und keine „Vorstrafe“

### **Geldzahlung an den Staat:**

In machen Fällen wird das Strafverfahren auch eingestellt, wenn der/die Täter/in zusätzlich zur Schadenswiedergutmachung einen Geldbetrag an den Staat zahlt. Dann gibt es kein Gerichtsverfahren und keine „Vorstrafe“. Häufige Fälle sind fahrlässige Körperverletzungen wie z.B. Verkehrsunfälle mit leichten Verletzungen der Opfer oder Ladendiebstähle.



## DIVERSION: ALLGEMEINE INFORMATIONEN

*Bitte lies dies untenstehenden Fragen durch und leg dieses Blatt danach auf deinen Schreibtisch. Gehe zum **Informationsblatt 1 „DIVERSION: ALLGEMEINE INFORMATIONEN“** und suche die Antworten auf die untenstehenden Fragen. Gehe auf deinen Platz zurück und schreib zunächst die Überschrift und dann die Antworten auf das vorbereitete Blatt. Wenn du fertig bist, gehe zur Lehrperson und lass die Antworten überprüfen. Gib das Blatt mit der Aufgabenstellung wieder ab und hole dir eine neue Aufgabenstellung. Insgesamt sind 4 Aufgaben zu bewältigen.*

### 1. Allgemeine Informationen

1. Welche rechtlichen Folgen drohen Pete für seine Taten?
2. Wie nennt man die außergerichtliche Bereinigung von Straftaten ohne Gerichtsverfahren? Wer entscheidet darüber?
3. In welchen Fällen muss auf jeden Fall ein gerichtliches Strafverfahren durchgeführt werden?
4. Wie endet ein gerichtliches Strafverfahren?
5. Wer unterstützt bei der Abwicklung einer Diversion?
6. Welche Möglichkeiten einer Diversion gibt es grundsätzlich?



## Tatausgleich mit Schadenersatz

*Bitte lies dies untenstehenden Fragen durch und leg dieses Blatt danach auf deinen Schreibtisch. Gehe zum **Informationsblatt 2 „Tatausgleich mit Schadenersatz“** und suche die Antworten auf die untenstehenden Fragen. Gehe auf deinen Platz zurück und schreib zunächst die Überschrift und dann die Antworten auf das vorbereitete Blatt. Wenn du fertig bist, gehe zur Lehrperson und lass die Antworten überprüfen. Gib das Blatt mit der Aufgabenstellung wieder ab und hole dir eine neue Aufgabenstellung. Insgesamt sind 4 Aufgaben zu bewältigen.*

### 2. Tatausgleich mit Schadenersatz

1. Was muss Pete tun, damit sein Strafverfahren wegen der Körperverletzung von Marcel eingestellt wird?
2. Ist Pete dann vorbestraft?
3. Wer muss einer solchen Lösung zustimmen?
4. Welche Rolle spielt der Verein NEUSTART dabei?
5. Was passiert, wenn Pete den Tatausgleich nicht einhält?



## Gemeinnützige Leistungen:

*Bitte lies dies untenstehenden Fragen durch und leg dieses Blatt danach auf deinen Schreibtisch. Gehe zum **Informationsblatt 3 „Gemeinnützige Leistungen“** und suche die Antworten auf die untenstehenden Fragen. Gehe auf deinen Platz zurück und schreib zunächst die Überschrift und dann die Antworten auf das vorbereitete Blatt. Wenn du fertig bist, gehe zur Lehrperson und lass die Antworten überprüfen. Gib das Blatt mit der Aufgabenstellung wieder ab und hole dir eine neue Aufgabenstellung. Insgesamt sind 4 Aufgaben zu bewältigen.*

### 3. Gemeinnützige Leistungen

1. Was muss Pete tun, damit sein Strafverfahren wegen der Beschädigung des Kreuzes eingestellt wird?
2. Wo können gemeinnützige Arbeiten zum Beispiel geleistet werden?
3. Wer entscheidet, wie viele Stunden an gemeinnütziger Arbeit Pete leisten muss?
4. Wer bestimmt die Art der gemeinnützigen Arbeit und vermittelt zwischen Täter/in und gemeinnütziger Einrichtung?



## Probezeit mit Auflagen und Bewährungshilfe sowie Geldzahlung an den Staat:

*Bitte lies dies untenstehenden Fragen durch und leg dieses Blatt danach auf deinen Schreibtisch. Gehe zum **Informationsblatt 4 „Probezeit mit Auflagen und Bewährungshilfe sowie Geldzahlung an den Staat“** und suche die Antworten auf die untenstehenden Fragen. Gehe auf deinen Platz zurück und schreib zunächst die Überschrift und dann die Antworten auf das vorbereitete Blatt. Wenn du fertig bist, gehe zur Lehrperson und lass die Antworten überprüfen. Gib das Blatt mit der Aufgabenstellung wieder ab und hole dir eine neue Aufgabenstellung. Insgesamt sind 4 Aufgaben zu bewältigen.*

### 4. Probezeit mit Auflagen und Bewährungshilfe, Geldzahlung an den Staat

1. Unter welchen Bedingungen kann ein Strafverfahren für eine Probezeit eingestellt werden?
2. In welchen Fällen wird das Strafverfahren oft gegen Geldzahlung an den Staat eingestellt?



## DIVERSION: ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

1. Welche rechtlichen Folgen drohen Pete für seine Taten?

*Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung an das Opfer und Bestrafung durch den Staat (durch Staatsanwaltschaft und Strafgericht).*

2. Wie nennt man die außergerichtliche Bereinigung von Straftaten ohne Gerichtsverfahren? Wer entscheidet darüber?

*Diversion- darüber entscheidet die Staatsanwaltschaft, es kann jedoch auch noch im Strafprozess durch das Gericht eine Diversion gemacht werden.*

3. In welchen Fällen muss auf jeden Fall ein gerichtliches Strafverfahren durchgeführt werden?

*Bei schweren Verbrechen, Tod eines Menschen (bei Jugendlichen eingeschränkt) oder schwerer Schuld des/der Täters/in ist keine DIVERSION möglich*

4. Wie endet ein gerichtliches Strafverfahren?

*Mit Urteil: Freispruch oder Schuldspruch (Geld- oder Freiheitsstrafe, bedingt oder unbedingt).*

5. Wer unterstützt bei der Abwicklung einer Diversion?

*Der Verein NEUSTART.*

6. Welche Möglichkeiten einer Diversion gibt es grundsätzlich?

*Tatausgleich mit Schadenersatz, gemeinnützige Leistungen (und Schadenersatz falls von der Staatsanwaltschaft angeordnet), Probezeit mit Auflagen und/oder Bewährungshilfe, Geldzahlung an den Staat und Schadenersatz*



## Tatausgleich mit Schadenersatz:

1. Was muss Pete tun, damit sein Strafverfahren wegen der Körperverletzung von Marcel eingestellt wird?

*Er muss ein Unrecht einsehen und sich mit den Ursachen der Tat auseinandersetzen. Im Tatausgleich muss er sich auch mit dem Opfer auseinandersetzen, sich entschuldigen und (nach Kräften) den Schaden gutmachen.*

2. Ist Pete dann vorbestraft?

*Nein, aber bei der Justiz vorgemerkt.*

3. Wer muss einer solchen Lösung zustimmen?

*Die Staatsanwaltschaft muss mit der Lösung einverstanden sein, sie prüft auch, ob „nach Kräften“ gutgemacht wurde.*

4. Welche Rolle spielt der Verein NEUSTART dabei?

*Vermittlung zwischen Pete und Marcel, Abschluss eines schriftlichen Vergleiches, Überwachung der Schadensgutmachung und Bericht an die Staatsanwaltschaft.*

5. Was passiert, wenn Pete den Tatausgleich nicht einhält?

*Es folgt eine gerichtliche Strafverhandlung mit Urteil und Vorstrafe.*



## Gemeinnützige Leistungen:

1. Was muss Pete tun, wenn ihm die Staatsanwaltschaft eine außergerichtliche Bereinigung durch gemeinnützige Leistungen anbietet?

*Er muss sein Unrecht einsehen und für die Tat einstehen. Zusätzlich muss er eine bestimmte Stundenzahl an gemeinnütziger Arbeit erbringen und den Schaden am Kreuz reparieren.*

2. Wo können gemeinnützige Arbeiten zum Beispiel geleistet werden?

*Seniorenheim, Jugendzentrum, Sozialvereine, Gemeindeeinrichtungen, Feuerwehr, kirchliche Einrichtungen, usw.....*

3. Wer entscheidet, wie viele Stunden an gemeinnütziger Arbeit Pete leisten muss?

*Die Staatsanwaltschaft.*

4. Wer bestimmt die Art der gemeinnützigen Arbeit und vermittelt zwischen Täter/in und gemeinnütziger Einrichtung?

*Der Verein NEUSTART klärt mit dem Täter den Einsatzort, wobei dessen Fähigkeiten und Wünsche nach Möglichkeit sowie die Anforderungen der gemeinnützigen Einrichtung berücksichtigt werden.*



## **Probezeit mit Auflagen und/oder Bewährungshilfe sowie Geldzahlung an den Staat:**

1. Unter welchen Bedingungen kann ein Strafverfahren für eine Probezeit eingestellt werden?

*Wenn der/die TäterIn sich während dieser Zeit durch Bewährungshilfe betreuen lässt und deren Anordnungen befolgt. Eine weitere Bedingung ist volle Schadenswiedergutmachung.*

2. In welchen Fällen wird das Strafverfahren oft gegen Geldzahlung an den Staat eingestellt?

*Bei fahrlässigen Körperverletzungen wie z.B. Verkehrsunfällen mit leichten Verletzungen der Opfer oder bei Ladendiebstählen.*



## **1. Allgemeine Informationen**

1. Welche rechtlichen Folgen drohen Pete für seine Taten?
2. Wie nennt man die außergerichtliche Bereinigung von Straftaten ohne Gerichtsverfahren? Wer entscheidet darüber?
3. In welchen Fällen muss auf jeden Fall ein gerichtliches Strafverfahren durchgeführt werden?
4. Wie endet ein gerichtliches Strafverfahren?
5. Wer unterstützt bei der Abwicklung einer Diversion?
6. Welche Möglichkeiten einer Diversion gibt es grundsätzlich?

## **2. Tausgleich mit Schadenersatz**

1. Was muss Pete tun, damit sein Strafverfahren wegen der Körperverletzung von Marcel eingestellt wird?
2. Ist Pete dann vorbestraft?
3. Wer muss einer solchen Lösung zustimmen?
4. Welche Rolle spielt der Verein NEUSTART dabei?
5. Was passiert, wenn Pete den Tausgleich nicht einhält?

## **3. Gemeinnützige Leistungen**

1. Was muss Pete tun, damit sein Strafverfahren wegen der Beschädigung des Kreuzes eingestellt wird?
2. Wo können gemeinnützige Arbeiten zum Beispiel geleistet werden?
3. Wer entscheidet, wie viele Stunden an gemeinnütziger Arbeit Pete leisten muss?
4. Wer bestimmt die Art der gemeinnützigen Arbeit und vermittelt zwischen Täter/in und gemeinnütziger Einrichtung?

## **4. Probezeit mit Auflagen und Bewährungshilfe, Geldzahlung an den Staat**

1. Unter welchen Bedingungen kann ein Strafverfahren für eine Probezeit eingestellt werden?
2. In welchen Fällen wird das Strafverfahren oft gegen Geldzahlung an den Staat eingestellt?



## VORBEREITUNG AUF DAS MEDIATIONSGESPRÄCH

Dieses Gespräch findet mit einem/r MitarbeiterIn des Vereines NEUSTART zwischen Pete und Marcel, teilweise auch in Anwesenheit der Mütter als gesetzliche Vertreterinnen statt.

Annahme: Die Staatsanwaltschaft bietet Pete über den Verein NEUSTART eine **außergerichtliche Erledigung des Strafverfahrens** in Form eines **Tatausgleichs** an. Wenn Pete das Angebot annimmt und alle Auflagen erfüllt, wird das Strafverfahren gegen ihn eingestellt. Pete muss auch an Marcel volle Schadenswiedergutmachung leisten und das Kreuz wieder reparieren (lassen). Ein gerichtlich beideter medizinischer Sachverständiger hat die Schmerzen von Marcel bewertet, daraus ergibt sich ein Schmerzensgeld von EUR 1.100,--, das Pete an Marcel zu zahlen hat.

(Ausnahmsweise wäre in diesem Fall auch eine Diversion in Form von gemeinnützigen Leistungen denkbar, z.B. Arbeit für die Pfarre, Friedhof, etc.)

Bei einer Fortsetzung des Strafverfahrens droht eine Verurteilung wegen Körperverletzung nach § 83 StGB und schwerer Sachbeschädigung (Kreuz) nach § 126 Abs. 1 Z.1 StGB, bei Schuldspruch erfolgt ein Eintrag ins Strafregister (Vorstrafe). Wenn Pete das Schmerzensgeld nicht freiwillig bezahlt, kann Marcel den Betrag bei Gericht einklagen (das ist ein zusätzlicher Aufwand durch das Zivilgerichtsverfahren, den sich Marcel durch einen Tatausgleich bei NEUSTART ersparen kann).

Die SchülerInnen sollen sich in Gruppenarbeit mit den Positionen der einzelnen Beteiligten am Mediationsgespräch im Verein NEUSTART auseinandersetzen. Dabei sollen jeweils folgende Punkte erarbeitet und protokolliert werden:

- Welche Aufgaben hat die Person im Mediationsgespräch?
- Welche Ziele werden durch das Mediationsgespräch verfolgt?
- Was passiert bei Scheitern der Konfliktregelung?

Anschließend präsentiert jede Gruppe ihr Protokoll. Mögliche Konflikte können unter Leitung der Lehrperson angesprochen werden.

Beteiligte:

<b>MitarbeiterIn des Vereins NEUSTART</b>	
<b>Opfer: Marcel</b>	<b>Mutter von Marcel</b>
<b>Täter: Pete</b>	<b>Mutter von Pete</b>

### Für BHS:

Folgende Rechtsgebiete können anhand des Falles erarbeitet/wiederholt werden:

- Beratung und Vertretung durch Rechtsanwaltschaft
- Geschäftsfähigkeit (Notwendigkeit eines gesetzlichen Vertreters?)
- Schadenersatzforderungen (Voraussetzungen, Art, Umfang, Höhe – Tagessätze, etc.)

### Diskussion:

Die Klasse führt eine Diskussion nach u. Diskussionsregeln: „Ist die außergerichtliche Bereinigung einer Straftat mit Tatausgleich oder gemeinnützigen Leistungen sinnvoll oder sollte auch bei leichteren Fällen von Kriminalität jedenfalls eine gerichtliche Strafe verhängt werden? Betrachten Sie die Positionen von TäterIn, Opfer und Staatsanwaltschaft!“



## Spielregeln für Diskussionen

### Diskussionsleiter/in:

- Mischt sich inhaltlich nicht in die Diskussion ein
- Hält ein Ablaufschema mit Schwerpunkten bereit und achtet darauf, dass dieses eingehalten wird
- Leitet nach „Erschöpfung“ eines Themas oder „Stillstand“ auf einen neuen thematischen Schwerpunkt über (evtl. mit „provokanten“ Äußerungen, welche die Teilnehmer zu Beiträgen animieren sollen)
- Fasst bei komplizierten Beiträgen die Hauptaussagen eines Teilnehmers kurz zusammen
- Legt in Abstimmung mit den übrigen TeilnehmerInnen die maximale Redezeit fest
- Ruft die Teilnehmer/innen nach dem Zeitpunkt ihrer Handmeldungen auf
- Lässt Teilnehmer/innen im Rahmen der Redezeit ausreden und sorgt für Ruhe
- Erteilt Verwarnungen, hält diese evident und verfügt nach 3maliger Warnung eines Teilnehmers dessen Ausschluss

### Gesprächsteilnehmer/innen:

- Bereiten sich inhaltlich auf die Diskussion vor
- Melden sich mit Handzeichen zu Wort
- Lassen die übrigen Teilnehmer/innen ausreden und hören ihnen zu
- Bewahren Ruhe, während ein/e andere/r Teilnehmer/in spricht
- Überziehen ihre Redezeit nicht
- Begründen ihren Standpunkt allgemein verständlich
- Bleiben sachlich und vermeiden persönliche Angriffe „unter der Gürtellinie“
- Folgen den Anweisungen des Diskussionsleiters bei sonstigem Ausschluss

### Allgemeines:

- Alle Teilnehmer/innen nehmen die Regeln zur Kenntnis und verpflichten sich zur Einhaltung
- Bei Nichteinhalten erfolgt eine Verwarnung durch den/die Diskussionsleiter/in, nach 3 Verwarnungen Ausschluss

### Protokollführer/in:

- Fasst wesentliche Aussagen der Teilnehmer zusammen und hält diese schriftlich fest
- Mischt sich inhaltlich nicht in die Diskussion ein

**So kann eine interessante Diskussion gelingen. Viel Spaß beim Diskutieren!**



# Lösungsansätze für die Positionen der Beteiligten am Mediationsgespräch

## Beteiligte:

### MitarbeiterIn des Vereins NEUSTART:

- Ist neutraler Vermittler zwischen TäterIn und Opfer
- Will eine faire und für alle akzeptable Lösung außerhalb des Gerichts finden
- Will eine schriftliche Vereinbarung herbeiführen, Inhalt: Schadenswiedergutmachung, künftiger Umgang miteinander
- Berichtet der Staatsanwaltschaft über die Ausgleichsvereinbarung und deren Erfüllung (Folge: Strafverfahren wird eingestellt, justizinterne Vormerkung für 10 Jahre, aber keine „Vorstrafe“), aber auch über ein Scheitern (Folge: Fortsetzung des Strafverfahrens mit einer wahrscheinlichen Verurteilung und „Vorstrafe“)

### Täter: Pete

- Muss bereit sein, sich mit dem Vorfall, den Ursachen und Folgen auseinander zu setzen und die Verantwortung dafür zu übernehmen
- Muss den Schaden wiedergutmachen
- Soll selbst anbieten, wie er Marcel am besten helfen kann
- Muss sich Gedanken über den zukünftigen Umgang mit Marcel machen
- Schriftliche Vereinbarung ist Voraussetzung für den Tatausgleich gegenüber Marcel
- Gemeinnützige Arbeit ist Voraussetzung für die Einstellung des Strafverfahrens wegen schwerer Sachbeschädigung
- Ihm muss bewusst sein: wenn er die Diversion ablehnt, wird ein Strafverfahren eingeleitet, das bei einer Verurteilung mit einer Vorstrafe endet

### Opfer: Marcel

- Soll seine Ansprüche wegen der Verletzung geltend machen
- Soll sich mit Pete über Schadenswiedergutmachung einigen
- Soll sich auch Gedanken über die Ursachen machen (auch bei sich eine Mitschuld sehen?)

### Mutter von Pete:

- Kann bei Verhandlungen dabei sein
- Will ein gutes Verhältnis für die Zukunft zwischen den Halbbrüdern erreichen
- Kann bei Konfliktregelung helfen
- Muss bei einer höheren Schmerzensgeldzahlung zustimmen

### Mutter von Marcel:

- Will für ihren Sohn volle Schadenswiedergutmachung
- Ist grundsätzlich an einem friedlichen Zusammenleben interessiert
- Muss bei einer höheren Zahlung zustimmen